



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 30.09.2021, Zahl: 032-0/1/2021, mit welcher in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kärntner. Straßengesetzes 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes. LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 21.12.2020, GZ: 8217/20, angeführten Trennstücke in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 21.12.2020, GZ: 8217/20, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Dieter Dohr)

Angeschlagen am: **01. Okt. 2021**
Abgenommen am: